SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR -FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FWES)-VOM 29. NOVEMBER 2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe und ihre notwendigen Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 6,00 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe erstattet.

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGS-SATZUNG

1.3

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisenkostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- Feuerwehrkommandant: 300 Euro / Jahr

- Stellvertretender Feuerwehrkommandant: 175 Euro / Jahr

- Gerätewarte, Maschinisten insgesamt: 400 Euro / Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, das als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Im Falle des § 2 Abs. 1 beträgt die Entschädigung je volle Stunde 6,00 Euro. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstausfall von 6,00 Euro / Std. gewährt.

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGS-SATZUNG

1.3

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 1990 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 29. November 2001

Toni Huber Bürgermeister